Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18 Duisburg/Essen, den 11.11.2020

Seite 785

Nr. 108

Regelungen des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Verschiebung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Vertreter*innen der studentischen Hilfskräfte vom 09. November 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), sowie auf Grund des § 4 Abs.1 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298), geändert durch Verordnung vom 15.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 356d) hat der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Duisburg-Essen folgende Regelungen erlassen:

- Da die für den Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 18.12.2020 vorgesehenen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Vertreter*innen der studentischen Hilfskräfte an der Universität Duisburg-Essen angesichts der Corona-Epidemie nach den gegenwärtigen Erkenntnissen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, beschließt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Zustimmung durch das Studierendenparlament vom 15.10.2020 die Verschiebung dieser Wahlen.
- Nach Zustimmung durch das Studierendenparlament vom 15.10.2020 setzt der Allgemeine Studierendenausschuss den neuen Wahltermin für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Vertreter*innen der studentischen Hilfskräfte an der Universität Duisburg-Essen auf den Zeitraum vom 03.05.2021 bis 07.05.2021 fest.

Diese Regelungen werden gem. § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Verkündungs-anzeiger der Universität Duisburg-Essen –Amtliche Bekanntmachungen –veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg Essen vom 15.10.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 09. November 2020

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen